

Initiativantrag zur Bezirkskonferenz des ver.di-Bezirks Düsseldorf am 8.11.2014

Antragsteller: Michael Tellmann und weitere

Gesetzentwurf zur Tarifeinheit ablehnen - Streikrecht und Tarifautonomie verteidigen

Die Bezirkskonferenz des ver.di-Bezirks Düsseldorf möge beschließen:

ver.di Düsseldorf beschließt folgende Position zu dem Gesetzentwurf zur sogenannten Tarifeinheit der Arbeitsministerin Andrea Nahles:

- ver.di Düsseldorf lehnt weiterhin eine gesetzliche Regelung zum Streikrecht ab.
- ver.di Düsseldorf wird die Mitglieder über das Gesetzesvorhaben informieren.
- Die Mitglieder des ver.di-Bezirks Düsseldorf in den Bundes- und Landesgremien werden aufgefordert, diese Position in den jeweiligen Gremien zu vertreten.
- In den DGB-Gremien ist auf eine ablehnende Beschlusslage hinzuwirken.
- ver.di wird eine Veranstaltung mit den Düsseldorfer Bundestagsabgeordneten durchführen, um diese zu einer ablehnenden Haltung zu bewegen.
- Zur Verhinderung des Gesetzes muss in ver.di eine breite Debatte über geeignete Maßnahmen organisiert werden.

Begründung:

Das von der Regierung vorgelegte Gesetz zur Tarifeinheit, schränkt das aus Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes resultierende Streikrecht ein.

1. Diese Einschränkung besteht darin, dass das unveräußerliche individuelle Recht auf Vereinigungsfreiheit und damit auch auf kollektive Arbeitsverweigerung beseitigt wird. An seine Stelle tritt eine Einschränkung dieses Rechtes auf die Beschäftigten, die der relativ größten Organisation in einem Betrieb angehören. Alle anderen können kein Streikrecht mehr ausüben.
2. Der Betriebsbegriff und seine Ausgestaltung unterliegt aber der alleinigen Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers. Allein dadurch wird ein Grundrecht der Gestaltungsmöglichkeit der Unternehmer überantwortet. Seinem Wesen nach dient das Streikrecht aber zum Ausgleich der durch Betriebseigentum bestehenden wirtschaftlichen Überlegenheit der Unternehmer. Es stellt die einzige Möglichkeit dar, dieser wirtschaftlichen Position der Arbeitgeber eine Gegenmacht - Verweigerung der Arbeitsleistung - entgegensetzen.
3. Die Verbetrieblung des Streikrechts birgt die Gefahr die gewerkschaftliche Solidarität unmöglich zu machen, bei der besser Organisierte einer Branche für die Schwächeren mitkämpfen.
4. In allen Betrieben, in denen zudem DGB-Tarifverträge gelten, aber der Organisationsgrad niedrig ist, droht zudem eine Tariffucht zu handzahmen „Gewerkschaften“ und eine Verschlechterung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen,, ohne dass eine Gegenwehr möglich wäre.
5. TTIP und Ceta sollen Investoren die arbeits- und sozialrechtliche Bedingungen als Investitionsrahmen garantieren. Wenn jetzt die Verschlechterung nicht verhindert wird, kann sie im Falle der Verabschiedung der Freihandelsabkommen kaum noch rückgängig gemacht werden, ohne dass enorme Schadenersatzforderungen der Investoren auf die Steuerzahler zukommen.

Angesichts der Angriffe auf das Streikrecht und das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (TTIP usw.) wird es für die Gewerkschaften mehr denn je erforderlich neben Demonstrationen auch den bislang illegalisierten politischen Streik durch breite Mobilisierungskampagnen zum legalen Kampfmittel zu machen.



## **Beschluss des DGB Bundeskongresses 2014**

Antrag B004

Der DGB verteidigt ein **umfassendes Streikrecht** gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta, den Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit) und 98 (Versammlungsfreiheit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). :